



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.06.2025
– Auszug aus Drucksache 19/7276 –**

**Frage Nummer 45
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen hat die Novelle des Jahressteuergesetzes auf Institutionen wie z. B. Archive, Bibliotheken und Volkshochschulen, also all jene Institutionen, Vereine oder sonstigen Akteurinnen und Akteure, die im weitesten Sinne Bildungsleistungen anbieten, welche bisher befreit waren von Umsatzsteuer, mit welcher Unterstützung können die benannten Institutionen vonseiten des Freistaates rechnen, um den bürokratischen Aufwand für die Implementierung der Veränderungen durch das Jahressteuergesetz so gering wie möglich zu halten und insbesondere personell dünn besetzte Institutionen zu unterstützen und inwieweit stehen die zu erwarteten Einnahmen durch die steuerliche Anpassung im Verhältnis zum bürokratischen Aufwand und Abwicklungskosten der neuen steuerlichen Situation wie z. B. Steuer- und Rechtsberatung, der z. B. für Archive, Bibliotheken und Volkshochschulen entsteht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Durch das Jahressteuergesetz 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) (JStG 2024) wurde weder die für Archive, Bibliotheken und vergleichbare Einrichtungen einschlägige Norm des § 4 Nummer 20 Umsatzsteuergesetz (UStG) noch die u. a. für Volkshochschulen als Träger der Erwachsenenbildung maßgebliche Norm des § 4 Nummer 22 UStG geändert.

Im Bereich der Steuerbefreiungen für die dem Gemeinwohl dienenden Umsätze wurde lediglich § 4 Nummer 21 UStG aufgrund eines von der Europäischen Kommission eröffneten Vertragsverletzungsverfahrens an das Unionsrecht angepasst, wobei die Änderung den Umfang der Befreiung nicht einschränkt (vgl. auch BT-Drs. 20/13419).

Entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 5. Juni 2025, Drs. 19/6959, setzt sich die Staatsregierung bei der laufenden verwaltungsmäßigen Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung ganz im Sinne des breit gefächerten Bildungsangebots von Volkshochschulen und ähnlichen Trägern intensiv für eine möglichst weitgehende Befreiung ein, ohne dass dabei unnötige Bürokratie aufgebaut wird.